

# Preisblatt Netznutzung Strom

Preisstand 01.01.2024

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit 19%

## 1. Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur bei Ganzjahresverträgen

### 1.1. Kunden mit Lastgangmessung

Entnahme im	Jahresbenutzungsstunden							
	weniger 2.500 h/a				mehr als 2.500 h/a			
	Leistungspreis EURO/kW und Jahr		Arbeitspreis ct/kWh		Leistungspreis EURO/kW und Jahr		Arbeitspreis ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannungsnetz	60,88	72,45	8,16	9,71	249,07	296,39	0,63	0,75
Umspannung MSp - NSp	44,90	53,43	7,18	8,54	135,19	160,88	3,57	4,25
Niederspannungsnetz	69,37	82,55	11,10	13,21	208,87	248,56	5,52	6,57

Preise zzgl. Konzessionsabgabe und gesetzlichen Umlagen

Erfolgt die Entnahme elektrischer Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 3 %.

### 1.2. Entgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

		netto	brutto
Grundpreis	EURO/Jahr	72,00	85,68
Arbeitspreis	ct/kWh	11,18	13,30

Preise zzgl. Konzessionsabgabe und gesetzlichen Umlagen

### 1.3. Entgelte für Netznutzung - steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG - Bestandsanlagen bis 31.12.2023 (Wärmepumpen, Elektrospeicherheizungen)

#### 1.3.1. Entgelte für Kunden mit Nachtspeicherheizungsanlagen

		netto	brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	7,18	8,54

Preise zzgl. Konzessionsabgabe und gesetzlichen Umlagen

#### 1.3.2. Entgelte für Kunden mit Wärmepumpen

		netto	brutto
Grundpreis	EURO/Jahr	72,00	85,68
Arbeitspreis	ct/kWh	7,18	8,54

Preise zzgl. Konzessionsabgabe und gesetzlichen Umlagen

#### 1.3.3. Entgelte für Kunden mit Elektrofahrzeugen oder sonstigen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

		netto	brutto
Grundpreis	EURO/Jahr	72,00	85,68
Arbeitspreis	ct/kWh	7,18	8,54

Preise zzgl. Konzessionsabgabe und gesetzlichen Umlagen

### 1.4. Entgelte für Netznutzung - steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG - ab 01.01.2024

Es werden die regulären Netzentgelte entweder abzüglich pauschalem Regulierungsbetrag nach Modul 1 oder prozentualer Reduktion des Arbeitspreises nach Modul 2 angesetzt.

#### 1.4.1. Modul 1 - pauschale Reduzierung

		netto	brutto
Max. Reduzierung	Euro/Jahr	163,83	194,96

Gültig für Entnahme ohne Leistungsmessung oder mit registrierender Leistungsmessung in den Netzebenen 6 und 7 (Umspannung Mittelspannung/Niederspannung und Niederspannung).

Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.

#### 1.4.2. Modul 2 - prozentuale Arbeitspreisreduzierung

		netto	brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	4,47	5,32

Gültig für Entnahme ohne Leistungsmessung in Netzebene 7 (Niederspannung).

Es erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

## 2. Preise für Messstellenbetrieb

### 2.1. Preise für Zähler mit registrierender Leistungsmessung

	EURO/Monat		EURO/Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannung (einschl. Umsp. HS/MS)	41,17	48,99	494,00	587,86
Niederspannung (einschl. Umsp. MS/NS)	39,93	47,51	479,10	570,13

### 2.2. Preise für Kleinkunden ohne Leistungsmessung

		netto	brutto
Eintarifzähler	EURO/Jahr	9,60	11,42
Zweitarifzähler	EURO/Jahr	22,46	26,73
Leistungszähler	EURO/Jahr	266,46	317,09

Entgelt beinhaltet einmalige Messung pro Jahr

### 2.3. sonstige Messeinrichtungen

		netto	brutto
Wandler Mittelspannung	EURO/Jahr	250,00	297,50
Wandler Niederspannung	EURO/Jahr	36,90	43,91
Schaltgerät	EURO/Jahr	9,00	10,71

### 3. Konzessionsabgaben gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung

	ct/kWh
Strom der nicht als Schwachlast geliefert wird (Kleinkunden)	<b>1,59</b>
Schwachlaststrom	<b>0,61</b>
Sondervertragskunden	<b>0,11</b>

Im Sinne des Konzessionsabgabenrechts gelten Kunden mit einer Abgabe bis 30.000 kWh/a und einer Leistungsanspruchnahme von unter 30 kW als Kleinkunden.

### 4. Umlagen

(Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Umlagen einzusehen unter: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de))

Aufschlag KWK-Gesetz (KWK-G)	
	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	<b>0,275</b>

Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG	
	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	<b>0,656</b>

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 30 ff EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet werden.

Darüber hinaus gelten bei der Abrechnung der Umlagen die Sonderregelungen nach EnFG.

Umlage nach § 19 StromNEV	
LVG	ct/kWh
A'	0,643
B'	0,050
C'	0,025

#### Letztverbraucherategorie A'

gültig für die ersten 1.000.000 kWh von Letztverbrauchern je Abnahmestelle im Abrechnungsjahr

#### Letztverbraucherategorie B'

gültig für jede weitere kWh, die je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh hinausgeht, sofern nicht Letztverbraucherategorie C

#### Letztverbraucherategorie C'

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes übersteigen. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

**Alle angegebenen Entgelte und Entgeltbestandteile sind Nettobeträge zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.**

## Erläuterungen zum Preisblatt 2024

### 1.3. Entgelte für Netznutzung - steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG - Bestandsanlagen bis 31.12.2023

#### 1.3.1. Entgelte für Kunden mit Nachtspeicherheizungsanlagen

Nachtspeicherheizungen mit Inbetriebnahme vor 01.01.2024 haben Bestandsschutz bzgl. der Netzentgeltreduzierung. Die prozentuale Reduktion des Arbeitspreises für Kunden ohne Leistungsmessung aus den Preisblatt 2023 wird für künftige Reduzierungen beibehalten.

#### 1.3.2. Entgelte für Kunden mit Wärmepumpen

Wärmepumpen mit Inbetriebnahme vor 01.01.2024 haben Bestandsschutz bzgl. der Netzentgeltreduzierung bis zum 31.12.2028. Danach erfolgt der Übergang in die Regelung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024. Die prozentuale Reduktion des Arbeitspreises für Kunden ohne Leistungsmessung aus den Preisblatt 2023 wird für künftige Reduzierungen bis zum 31.12.2028 beibehalten.

#### 1.3.3. Entgelte für Kunden mit Elektromobilen oder sonstigen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

Für Elektromobile und sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten die gleichen Bedingungen, wie für Wärmepumpen mit Inbetriebnahme vor 01.01.2024.

### 1.4. Entgelte für Netznutzung - steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG ab 01.01.2024

Es werden die regulären Netzentgelte entweder abzüglich pauschalem Reduzierungsbetrag nach Modul 1 oder prozentualer Reduktion des Arbeitspreises nach Modul 2 angesetzt.

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mit Entnahme ohne Leistungsmessung gewählt werden. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mit Entnahme ohne Leistungsmessung, die keine Entscheidung für ein Modul treffen, ist als Standard das Modul 1 anzuwenden. Verbraucher mit Entnahme mit Leistungsmessung in Netzebene 6 und 7 können lediglich das Modul 1 wählen.

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

#### 1.4.1. Modul 1 - pauschale Reduzierung

Gültig für Entnahme ohne Leistungsmessung oder mit registrierender Leistungsmessung in Netzebenen 6 und 7 (Umspannung Mittelspannung/Niederspannung und Niederspannung)

##### Voraussetzung:

- bestehender Netznutzungsvertrag
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Die pauschale Netzentgeltreduzierung berechnet sich aus den Kosten für ein intelligentes Messsystem (iMS) und einer Steuerbox in Höhe von rd. 80 € und einer Stabilitätsprämie. Die Stabilitätsprämie ist das Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Leistungsmessung bei einem Verbrauch von 3.750 kWh multipliziert mit dem Stabilitätsfaktors von 20 %.

$$\text{Pauschale Netzentgeltreduzierung} = 50 \text{ €/a (Kosten iMS vgl. MsbG)} + 30 \text{ €/a (Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG)} + 3.750 \text{ kWh/a} \times AP_{NS} \text{ ct/kWh} \times 0,2 \text{ (Stabilitätsprämie)}$$

Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.

#### 1.4.2. Modul 2 - prozentuale Arbeitspreisreduzierung

Gültig für Entnahme ohne Leistungsmessung in Netzebene 7 (Niederspannung)

##### Voraussetzung:

- bestehender Netznutzungsvertrag
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Es erfolgt eine prozentuale Reduzierung um 60 % des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.